

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XLIV.

Bern, 4. Februar 1800. (15. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Hubers Meinung.)

Die Geiselaushebung, von der man zu sprechen anfing, gehört eigentlich nicht hieher, und es ist noch nicht so ganz ausgemacht, ob nicht Fälle in einem Staate eintreten können, in welchen dieselbe sehr zweckmässig, und also auch, wo nicht zu rechtfertigen, doch zu entschuldigen sey. Ueberhaupt aber kann nun in diesem ganzen Streit zwischen uns und diesen Bürgern kein Richter auftreten als die öffentliche Meinung, welche sich schon vorher und auch seit dem bestimmt zu Gunsten unserer getroffenen Massregel äusserte; um aber dem Publikum den Anlaß zu geben, das ganze Geschäft ohne Einseitigkeit zu beurtheilen, stimme ich gern zur Bekanntmachung dieser Rechtfertigungsschriften mit den Aktenstücken über die Sitzung vom 7ten Abends der drei Exdirektoren.

Suter. Ich will mich gar nicht in die Sache selbst einlassen; denn vor jedem unbefangenen Menschen haben sich die zwei Exdirektoren gewiß hinlänglich gerechtfertigt; sondern ich nehme bloß das Wort, um euch etwas neues anzuzeigen. Ich darf freilich wenig auf euren Beifall rechnen, wenn Ihr mich für nicht ganz bei Sinnen halten solltet, wie letztlich ein treuherziges Mitglied auf meine warme Rede sich geäußert hat, die ihm natürlich nicht in Kram dienen mochte; doch tröste ich mich dabei mit meiner Redlichkeit, und vorzüglich mit dem weisen Solon, welchem in einer ähnlichen Lage das gleiche Kompliment gemacht wurde: als nemlich der schlaue Pisistratus sich durch allerhand Ränke zum atheniensischen Tyrann aufwarf, so warnte Solon, der seine Projekte ganz durchschaute, kühn und redlich seine Mitbürger vor ihm. Was thaten diese? Sie hielten ihn für einen Narren. Er litt das ganz geduldig, und antwortete ihnen kurz in zwei Versen:

„Die Zeit wird in Kurzem meine Thorheit beweisen,

„Wenn die Wahrheit Alles aus Licht bringen wird.“

Leider kam die Wahrheit bald aus Licht, denn Athen, das einmal vom Gesetz gewichen, wurde bald ein Raub der Tyrannie. Dies zur Entschuldigung für meine Thorheit, und zur Warnung für ganz Helvetien.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den B. Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionskommission, den 15. Jenner 1800.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Von den Urversammlungen.

25. Jede Urversammlung ernennet fünf Wahlmänner.

26. Um als Wahlmann gewählt zu werden, muß man das 25. Jahr erreicht haben.

27. Die Urversammlung besteht aus den Bürgern eines Viertels, welche seit einem Jahr in demselben angeessen sind. Sie versammeln sich von Rechts wegen jährlich den ersten Mai, welcher Tag ein Nationalfest seyn wird, und treten zusammen zur Ernennung

1. Der Wahlmänner.

2. Der Richter in das Viertelgericht.

3. Der Munizipalbeamten, oder Rätthe in den Viertelbezirk.

4. Zur Genehmigung der Besoldung der öffentlichen Beamten.

5. Zur Annahme oder Verwerfung der Constitutionabänderungen, die ihnen nach den durch die Constitution selbst vorgeschriebenen Formen vorgelegt werden.

28. Ferners giebt jede Urversammlung Uebersicht in Vorschlag;